

Christian Malte Frank, Berlin und Maximilian Platzer, Frankfurt a.M.*

„Kein Alkoholverbot ist auch keine Lösung?“

THEMATIK	Verwaltungsprozessrecht, Polizeirecht, Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Landesgesetze

■ SACHVERHALT

F hat beschlossen, sein geliebtes Berlin hinter sich zu lassen, um während seines Jurastudiums in den Genuss des so oft angepriesenen Lebens in einem Verbindungshaus in der Stadt H zu kommen.

Eines Abends, nach seinem wöchentlichen Fechttraining, überkommt ihn die Lust auf ein Trinkgelage. Da jedoch das Training länger als erwartet gedauert hatte, traf er erst nach 22:00 Uhr beim Supermarkt ein. Hoherfreut über die Öffnungszeiten des Supermarktes machte er sich auf in die Alkoholabteilung. An der Kasse angekommen, weigerte sich jedoch der Filialleiter K, der an der Kasse aushalf, dem F Alkohol zu verkaufen.

Statt der Treuepunkte des Supermarktes, die F fleißig sammelte, drückte K ihm einen Flyer in die Hand:

* Der Verfasser *Frank* promoviert bei Herrn Prof. Dr. *Reinhard Ellger* vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Der Verfasser *Platzer* ist Rechtsreferendar in Frankfurt und promoviert an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. *Werner F. Ebke*. Die Klausur wurde am 27.1.2012 an der Universität Heidelberg im Rahmen des Klausurenkurses II der universitären Examensvorbereitung „Heidelpräp!“ gestellt.

„Liebe Kundin/lieber Kunde,

der baden-württembergische Gesetzgeber hat durch die Einführung des § 3 a I LadÖG den Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr verboten. Dadurch möchte der Landesgesetzgeber auf den hohen Anteil von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die unter Alkoholeinfluss nachts begangen werden, reagieren.

Diesem vom Gesetzgeber auf der Grundlage einiger Studien angenommenen Wirkzusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten widersprechen andere Forschungsergebnisse, sodass wir als Supermarkt diesen Zusammenhang bestreiten. Dafür spricht, dass Sie gemäß § 3 a III LadÖG weiterhin in Hofläden und Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Betrieben sowie in Verkaufsstellen an Verkehrsflughäfen in dem Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr alkoholische Getränke erwerben können und damit die angebliche, vom Gesetzgeber angenommene Gefahr von Alkoholkonsum keinesfalls ausgeräumt ist. Im Übrigen halten wir diese Privilegierung von Verkaufsstellen in ländlichen Gegenden oder an Flughäfen für ungerechtfertigt.

Wir sind der Ansicht, dass dieses Verbot Sie und uns in Grundrechten verletzt und haben deswegen Verfassungsbeschwerde gegen diese Regelung eingereicht.

Ihr Supermarkt“

Infolge dieser Schmach an der Supermarktkasse legte sich F gleich am nächsten Tag einen großen Vorrat alkoholischer Getränke zu. Einige Tage später zog er mit einer Flasche Hochprozentigem in die berühmte Untere Straße. Dort angekommen, lehnte sich F an eine Hauswand in einer menschenleeren Seitenstraße, um außerhalb des Sichtfeldes des Türstehers seiner Stammkneipe die Flasche zu leeren. Völlig unerwartet tauchten zwei Beamte des Ordnungsdienstes auf und erteilten ihm – nach Prüfung des Inhalts der Flasche und unter Bezugnahme auf eine neue Polizeiverordnung – einen Platzverweis für die Untere Straße für den anstehenden Abend.

Wieder in dem Verbindungshaus angekommen, informierte er sich auf der Homepage der Stadt H über die formell ordnungsgemäß erlassene Polizeiverordnung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für die Untere Straße und deren Seitenstraßen in H.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten, alkoholische Getränke jeder Art zu konsumieren.“

Auf der Homepage fand F auch eine Erklärung zu der Polizeiverordnung:

„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund des starken Anstiegs von Gewaltdelikten haben wir uns vor drei Monaten gezwungen gesehen, den Konsum von Alkohol in der Unteren Straße und deren Seitenstraßen außerhalb der Freischankflächen zu verbieten. Diese Maßnahme scheint Früchte zu tragen. Seit der Einführung der Polizeiverordnung ist die Gewaltkriminalität um 16% gesunken, weswegen wir an der Polizeiverordnung festhalten.“

F wünscht sich zurück in sein Berlin, in dem ihn niemand zwingt, Alkohol zu horten, um ein Verkaufsverbot zu umgehen, und er mit seinem Bier ungestört durch Kreuzberg flanieren kann. Statt vor all diesen Einschränkungen zurück in sein Elternhaus zu flüchten, entsinnt er sich des Flyers des Supermarktes, in dem ja bestritten wurde, dass Alkohol generell als gefährlich einzustufen sei. Da er darüber hinaus zum einen bezweifelt, dass der Landesgesetzgeber zum Erlass einer Vorschrift ermächtigt ist, die den Platzverweis regelt und zum anderen argwöhnt, dass in der konkreten Regelung das Zitiergebot nicht gewahrt wurde, beschließt er, dem Vorbild des Supermarktes zu folgen und reicht eine Woche nach dem fragwürdigen Abend Klage gegen den Platzverweis ein.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der form- und fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde des Supermarktes und der Klage des F.